

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und insbesondere auf die öffentlichen Verhandlungen über die Reduction der französischen Schuld

Nebenius, Carl Friedrich

Stuttgart, 1837

2. Verpflichtung des Staates in Beziehung auf die Herabsetzung des Zinsfußes der öffentlichen Schuld, den Steuerpflichtigen gegenüber

[urn:nbn:de:bsz:31-279995](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279995)

2.

Verpflichtung des Staates in Beziehung auf die Herabsetzung des Zinsfußes der öffentlichen Schuld, den Steuerpflichtigen gegenüber.

Wenn man die Stellung des Staates mit der des Privatschuldners in Beziehung auf die Aufkündigung lästiger gewordenen Schulden vergleicht, so wird man überhaupt in Beziehung auf unsere Frage nur eine wesentliche Verschiedenheit finden. Diese besteht aber darin, daß die Aufkündigung für den Privatschuldner nur ein Recht ist, für den Staat aber zugleich eine Pflicht seyn kann. Die Steuerpflichtigen sind es, welche in der That aus dem Einkommen von ihrem Vermögen und von ihrer Arbeit die Zinsen der öffentlichen Schuld aufzubringen haben. In die Mitte zwischen die Gläubiger und die Steuerpflichtigen gestellt, ist er diesen jede Erleichterung zu gewähren schuldig, die ohne Verletzung des Rechts und der Billigkeit nach anderer Seite hin und unbeschadet aller Staatszwecke möglich ist. Dieses Gebot der natürlichen Gerechtigkeit beobachten die öffentlichen Verwaltungen in allen Transactionen, welche die Fürsorge für die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes hervorrufen.

Ueberall, wo es sich von der Unternehmung öffentlicher Arbeiten, von Lieferungen und Accorden aller Art handelt, bei denen die gleiche Leistung gesichert erscheint, oder verbürgt werden kann, und namentlich bei allen öffentlichen Anlehen, hält man sich für verpflichtet, demjenigen den Vorzug zu geben, der das vorhandene Bedürfniß am wohlfeilsten zu befriedigen sich erbietet. Warum sollte der Staat nicht verpflichtet seyn, aufzuhören, von den ihm zu einem hohen Zinsfuß überlassenen Capitalien das höhere Miethgeld zu entrichten, sobald er sich Capitalien zu niedrigerem Zinsfuß verschaffen kann?

Es ist für die Staatsgläubiger allerdings sehr unerfreulich, von dem Einkommen aus ihren in den öffentlichen Fonds angelegten

Geldern $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ und nach den Umständen allmählich noch mehr zu verlieren, und auf den dieser Rentenverminderung entsprechenden Capitalgewinn, bei fortwährendem Steigen des Effectenpreises, verzichten zu müssen. Für Manche, die den größten Theil ihres Unterhalts aus jenem Einkommen zu bestreiten haben, oder deren ganze ökonomische Existenz auf ihrem Rentenbezuge beruht, kann die Reductio sehr schmerzlich und von großen Verlegenheiten begleitet seyn. Unter den Staatsgläubigern findet sich allerwärts eine desto größere Zahl solcher Personen, je höher die öffentliche Schuld angewachsen, und je größer der Theil des Nationaleinkommens ist, den die Regierung zur Vertheilung unter ihre Gläubiger jährlich erhebt. Wittwen und Minderjährige, durch Alter und Kränklichkeit zu productiven Arbeiten unfähige Personen bilden insbesondere eine zahlreiche Classe unter den Staatsgläubigern.

Sollte eine billige Rücksicht auf diese Verhältnisse die Regierung nicht zu dem Verzicht auf eine Maßregel bewegen können, die einer geringern Zahl bedeutende Opfer auflegt, während ihr Vortheil sich auf die große Menge der Steuerpflichtigen vertheilt, dort empfindliche Schmerzen verursacht, hier nur weniger fühlbare Erleichterungen gewährt?

Wir verneinen diese Frage, obwohl wir die Rücksichten der Billigkeit in dem Benehmen gegen die Staatsgläubiger keineswegs ausschließen. Wir werden bei Betrachtung der eigenthümlichen Stellung, in welcher die Regierung sich gegen ihre Gläubiger befindet, darthun, daß es allerdings Forderungen der Billigkeit und moralische Verpflichtungen gibt, welche die Regierungen verhindern können, den Vortheil der Steuerpflichtigen nicht in dem ganzen Umfang zu verfolgen, in welchem sie es nach den Umständen, ohne formelle Rechtsverletzung, thun könnte. Allein so weit kann sich die Forderung der Billigkeit nicht erstrecken, daß man auf Unkosten der Steuerpflichtigen sämtliche Staatsgläubiger von den natürlichen Wirkungen befreien müßte, welche der von der Regierung ganz unabhängige

Wechsel der Umstände auf das Einkommen aller Staatsangehörigen ausübt. Wie die Capitalgewinne und der davon abhängige Zinsfuß, ist auch die Landrente und der Arbeitslohn häufigen Schwankungen unterworfen.

Wie der Landeigenthümer, wenn der Pächtertrag seiner Grundstücke sinkt, wie der Arbeiter, wenn seine Arbeit minder stark begehrt ist, oder die Zahl der Arbeiter rascher wächst, und wie die Unternehmer, wenn ihre Industrie-Erzeugnisse weniger begehrt oder in größerer Menge ausgedoten werden, an ihrem Einkommen verlieren, so der Capitalist, wenn die Capitalien sich schneller vermehren und häufiger ausgedoten oder seltener gesucht werden. Der Staatsgläubiger befindet sich in dieser Hinsicht in ganz gleicher Lage, wie die Privatgläubiger, unter welchen man ebenfalls gar Viele zählt, die ganz oder größtentheils von ihren Capitalzinsen leben. Wollte die Regierung anfangen, die natürlichen Folgen solcher Veränderungen für die eine oder andere Classe der Gesellschaft minder fühlbar zu machen, so würden wahrlich weder die Capitalisten überhaupt, noch die Staatsgläubiger die ersten seyn, die solche Fürsorge in Anspruch zu nehmen hätten.

Am schmerzlichsten trifft ein ungünstiger Wechsel die arbeitende Classe; sie bildet die bei weitem größte Zahl der Steuerpflichtigen. Sie, welche die ungünstigen Wechselfälle in der Lohnerniedrigung als Arbeiter, und in dem hohen Miethgelde von den dem Staat anvertrauten Capitalien als Steuerpflichtige zu tragen haben, in dieser letzten Eigenschaft der Vortheile günstiger Conjunctionen zu berauben, um das ohne Arbeit gewonnene Einkommen der Staatsgläubiger der natürlichen Wirkung des Sinkens der Capitalgewinne oder des Zinsfußes zu entziehen, wäre eine schreiende Verletzung aller Grundsätze des Rechts und der Billigkeit. Keine Rücksicht der Politik kann aber gebieten, was so sonnenklar dem Recht und der Billigkeit zuwiderläuft. Insbesondere kann die Erhaltung des Staatscredits niemals den Ver-

zicht auf die Vortheile verlangen, wodurch er ganz eigentlich seinen Werth erhält. Gerade deshalb, weil er die Regierung in den Stand setzt, zu den möglichst wohlfeilen Preisen Capitalien zu erhalten, ist ihr ein wohlgegründeter Credit wünschenswerth und nützlich. Oder glaubt man etwa, daß in künftigen Fällen eines Bedürfnisses, besonders in Augenblicken der Noth und unter Umständen, welche die Capitalpreise bedeutend erhöhen und den Staatscredit schwächen, die Regierung um so leichter disponible Capitalien zu leihen finden werde, wenn sie im Augenblick der Prosperität großmüthig fortfährt, ihren Gläubigern 5 Proc. zu entrichten, während ihr Geld zu 4 und $3\frac{1}{2}$ Proc. angeboten wird? Dieß wäre eine große Täuschung. Der Capitalist benützt jederzeit die Umstände, so gut er kann, und wird, wenn er 7 und 8 Proc. zu erhalten hoffen darf, wegen der gegen frühere Gläubiger geübten Großmuth keinen möglichen Gewinn zurücklassen; im Gegentheil wird jede Regierung, welche in günstigen Zeiten unterläßt, ihre Zinslast zu vermindern, sobald außerordentliche Ereignisse das Bedürfnis einer unfruchtbaren Verzehrung von Capitalien herbeiführen, alle ihre Credit-Operationen erschwert finden; denn je höher die Last der Zinsen anwächst, desto leichter erheben sich Zweifel über die fortdauernde Erfüllung aller gegen die Staatsgläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten.

Man darf daher auch im Interesse des Staatscredits verlangen, daß der Staat, wenn die Zeit hiezu gekommen ist, vom Recht der Aufkündigung Gebrauch mache, um den Zinsfuß der öffentlichen Schuld herabzusetzen.

3.

Die Größe der Schuld ist kein Hinderniß der Herabsetzung des Zinsfußes.

Der Staat kann mit gleicher Leichtigkeit, wie der Privatmann, das Sinken des Zinsfußes benutzen, um sich eine Erleichterung zu